

**Satzung des Bremerhavener Rudervereins
(beschlossen auf der Generalversammlung am 06.03.2012)
(geändert auf der Generalversammlung am 01.03.2016)**

Präambel

Der Bremerhavener Ruderverein von 1889 e.V. ist entstanden und wird erhalten durch bürgerschaftliches Engagement für den Rudersport in der Unterweserstadt und dem Umland. Er strebt die Ausübung des Sports in Fairness und Kameradschaft, sowie im Einklang mit der Natur an. Er lehnt Doping und Manipulationen ab.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bremerhavener Ruderverein von 1889 e.V. und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Bremerhaven
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports in Bremerhaven und damit auch des Sports im Allgemeinen. Der Zweck wird erreicht, indem der Verein Rudern als Breiten- und Leistungssport sowie Gesundheitssport und sportliche Freizeitgestaltung anbietet und durchführt.
2. Dies wird insbesondere umgesetzt durch
 - die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Rudersports, verwandter und vorbereitender Sportarten sowie der Förderung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - die Aus- und Fortbildung der am Sport Interessierten, der Übungsleiter und Trainer,
 - die Teilnahme an Fahrten, Wettkämpfen, Kursen, Lehrgängen und deren Durchführung.Dafür unterhält der Verein ein Bootshaus mit einem Bootspark und anderen der Leibbeserziehung dienenden Sportgeräten und ein Vereinsgelände mit Steganlage.
Im Rahmen dieser Zweckbestimmung können die Vereinseinrichtungen auch Nichtmitgliedern, z.B. Betriebssportgruppen und Bildungseinrichtungen, zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter sowie Ausbildungs- und Trainertätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Vergütungen für Vereinsämter müssen sich im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale und Vergütungen für Ausbildungs- und Trainertätigkeiten im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zur Übungsleiterpauschale halten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dieser ist auch ermächtigt, vereinsfremde Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören u.a. Fahrtkosten, Porti, Schreibauslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) tätigen (aktiven) Mitgliedern,
 - b) fördernden (passiven) Mitgliedern, zu denen auch die auswärtigen Mitglieder gehören,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Die Anmeldung zu einem zeitlich begrenzten Sportangebot, z.B. Kursen, begründet eine befristete Mitgliedschaft für die Dauer des Angebots.
3. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können fördernde Mitglieder werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf, der Vorstand durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

5. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist die Anrufung des Ältestenrates durch den Bewerber zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss, den Tod und bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, bei anderen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
7. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und zwar bis zum 16. Mai bei Austritt zum 30. Juni und bis zum 16. November bei Austritt zum 31. Dezember. Bei Ortswechsel des Mitglieds kann der Austritt auch zum Ende des auf den Wegzug folgenden Monats erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. In diesem Falle entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung
 - b) wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. In diesem Falle entscheidet der Vorstand.Der Ausgeschlossene kann sich gegen den Ausschluss durch Anrufung des Ältestenrates wehren. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen (Ruder- und Hausordnung). Einschränkungen, die sich bei der Nutzung der Sporteinrichtungen für fördernde Mitglieder ergeben, werden durch die Ruderordnung geregelt.
2. Von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Probleme des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitglieder, die die Sporteinrichtungen des Vereins nutzen, sind nach Maßgabe der Ruderordnung zu Arbeitsdiensten verpflichtet. Über die Höhe des bei Nichtleistung zu zahlenden Ersatzes entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
6. Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, ersatzweise einem anderen zu wählenden Mitglied ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes erschienene Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Der Jugendsprecher und sein Vertreter haben je eine Stimme.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

14. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte und Rechnungslegung des Vorstandes
2. Voranschläge für das neue Geschäftsjahr
3. Prüfungsberichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen, soweit fällig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Rechnungsführer(in)
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftwart/in
- dem/der Ruderwart/in
- dem/der Jugendsprecher/in.

Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus:

- den stellvertretenden Ruderwarten/innen
- dem/der Bootswart/in
- dem/der Wanderruderwart/in
- dem/der Vertreter/in der fördernden/auswärtigen Mitglieder
- dem/der Haus- und Materialwart/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4. Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit. In der jährlichen Generalversammlung wird die Vertrauensfrage gestellt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Jugendabteilung, die aus den noch nicht volljährigen Mitgliedern besteht, wählt vor der Generalversammlung den Jugendsprecher und einen Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe von § 3 Abs. 4.

2. **Vorsitzender:** Ihm obliegt die Gesamtleitung des Vereins und seine gesetzliche Vertretung. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und leitet den Sportbetrieb.

2. stellvertretender Vorsitzender: Er vertritt den Vorsitzenden, falls dieser und der 1. Stellvertreter verhindert sind und verwaltet das Bootshaus und das Vereinsgelände.

3. Vereinsintern bedürfen Verfügungen über Grundstücke, Grundstücksteile oder grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung gemäß § 10 der Satzung. Ebenfalls vereinsintern bedürfen Rechtsgeschäfte, durch die der Verein zur Leistung im Wert von mehr als EUR 2000 verpflichtet wird, eines vorherigen Beschlusses des Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter sowie des Rechnungsführers. Weitere Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche (z.B. Trainingsleitung, gesellige Veranstaltungen, Vertretung des Vereins bei Verbänden, Betreuung der Vereinsfahrzeuge) besondere Beauftragte bestimmen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die vor der Generalversammlung die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Versammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 9 Ältestenrat

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Ältestenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ältestenrat kann zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.
3. Jedes Mitglied kann sich gegen den Ausschluss, jeder abgelehnte Eintrittsbewerber gegen die Ablehnung an den Ältestenrat wenden.
4. Der Ältestenrat beschließt mit 3/5 Mehrheit.
5. Der Ältestenrat muss zu Entscheidungen nach § 10 herangezogen werden.

§ 10 Haus- und Grundstücksverwaltung

Bei An- und Verkauf sowie Belastung des Hauses, des Grundstücks und von Grundstücksteilen, Abschluss und Kündigung von Pacht- und Mietverträgen ist der Beschluss einer Versammlung, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, 4 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie 3 Mitgliedern des Ältestenrates, erforderlich. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.

§ 11 Haftung und Versicherungsschutz

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Im Rahmen des über den Landessportbund Bremen bestehenden Sportversicherungsvertrages sind die Vereinsmitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtgefahren versichert.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mehr als 50% der Mitglieder den Antrag stellen und eine Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven zwecks Verwendung der Förderung der Sports (hier Rudersport).

§ 13 Vereinsfarben und -flagge

Die Vereinsfarben sind rot-weiß-rot. Die Vereinsflagge ist die alte Bremerhavener Stadtflagge. In der Ecke, links oben, befindet sich auf weißem Grund:

B.R.V. 1889

Das Verhältnis der Länge der Flagge zur Breite ist 3 zu 2.

Zur übersichtlicheren Darstellung wurde überwiegend darauf verzichtet, die männliche und weibliche Begriffsform zu verwenden. Selbstverständlich sind weibliche Amtsträger inbegriffen.